





stens 10 obm Ausstrom enthalten. Räume unter 10 obm müssen überhaupt nicht als Schlagschlässe benutzt werden. 3. Wenn in Ihrem Schlafzimmer 4 Treppen hoch im Hinterhaus 9 Mann hausen, wenn in diesem "Salon" nur ein verglastes Fenster von 1 qm Größe vorhanden ist, wenn die Wetteln und Schränke so viel Raum einnehmen, daß nur 7-8 qm Platz übrig bleiben, wenn schon einmal 2 Wetteln übereinanderstehen, so kann man sich über die dicke Lust, über die Sie klagen, nicht groß wundern. 4. Hiergegen hilft nur eine Beschwerde bei dem Polizei-Präsidenten.

Das sind ja heretische Verhältnisse in jener Vädererei! Hätte der Vrieslastenontrol aber auch nur ein bisschen Ahnung von der "Güte und Menschenfreundlichkeit" der Vädermeister, so würde er dem fragenden nicht die Auskunft gegeben haben, sich beschwerdeführend an das Polizeipräsidium zu wenden, — denn daß dann der Mann entlassen, also brotlos gemacht wird, ist sicher — sondern er würde ihm geraten haben, sich zu organisieren und durch unseren Verband die Nebständne in jener Sache abstellen zu lassen.

Was ist nun eigentlich im Innern in Berlin? Von einem entlassenen Gesellen war der Vädermeister Winstroed durch eine Strafanzeige beschuldigt worden, sogenanntes Aufmaß zum Verboden benutzt zu haben. Er sollte Mehl, welches beim Einbringen der Mehlsäcke in den Mehlseller, beim Umstücken derselben usw. vorbeisiel und manchmal schon längst auf der Erde gelegen hatte, zusammengefegt, durchgesiebt und wieder zum Boden verwendet haben, obwohl er wußte, daß der Aufbau unmöglich rein sein konnte und die Gesellen achtlos darüber bingen. Gerichtschemiker Dr. Niedenad beklagte, daß joldes Mehl ganz abgesehen von den allgemeinen Fleinlichkeitsünschten, für Nahrungs Zwecke keine Verwendung finden dürfe, da am Boden natürlich Bakterien sich festsetzen, die sich mit dem Mehl vermengen. Der Gerichtshof verurteilte den Angeklagten, der die Tatsachen ohne Erfolg bestreit, zu 300 M. Geldstrafe und verfügte die Publikation in der "Väderzeitung".

Ein Individuum namens Otto Völkel wollte sich in Blauen i. B. wiederholen in den Verband einschleichen. Da unserm Vertrauensmann aber sein unlauberes Vorleben bekannt war, wurde ihm nichts die Tür gezeigt. Am 13. Januar wurde nun derselbe (der schon wiederholte wegen Eigentumsvergehens vorbestrafte Vädergeselle Johann Otto Völkel in Blauen) zu einem Jahr sechs Monaten Zuchthaus verurteilt. Auch wurde auf Steistung unter Polizeiaufsicht erlassen. Die bürgerlichen Ehrenredete wurden ihm auf die Dauer von fünf Jahren aberkannt. Ein Monat der Untersuchungshaft wurde auf die erkannte Strafe angerechnet. Die Strafe hat der Spitzbube erhalten, weil er erstens Ende November vorigen Jahres dem Vädermeister Freudent hier einen Stollen gestohlen und weiter aus einer anderen Behausung ein Pistol entwendet sowie einen Ring seines Logistikollegen sich angeeignet hatte.

Überwachung der Väderereien in Hessen. Während der letzten Kammerverhandlungen in Darmstadt wurden auch die Verhältnisse in den Väderereien des Großherzogtums berührt, und zwar auf Grund des Materials, das der Centralverband der Väder Deutschlands veröffentlicht hat. Daraus hin hat die Regierung Erhebungen durch die Gewerbeinspektion veranlaßt. Die Gewerbe-Inspektoren haben sich nun dahin ausgesprochen, daß besondere Polizeiverordnungen für Überwachung der Väderereien in den Städten Mainz, Gießen, Friedberg und Bad Nauheim erlassen werden möchten.

Der Lebtlingszeit während des Streiks. Seine schlimmste Zeit hat der Lehrling, wenn im Laufe eines Streiks der Meister mit einem oder mehreren Lehrlingen erst der Gesellen Arbeit fertigzustellen sucht. So erging es auch einem Lehrling des Vädermeisters Dittmann in Friedrichsberg bei Berlin. Bis zum Ausbruch des Väderstreits war außer diesem Lehrling noch ein Geselle beschäftigt, der aber beim Streik am 10. Mai d. J. die Arbeit niedergelegt. Nun begann für den armen Knaben eine wahre Leidenszeit. Ein neuer Geselle kam nicht und mußte der Lehrling mit dem Meister die Arbeit allein machen. Die Arbeitszeit dauerte täglich von abends 9 bis mittags 1 bis 1½ Uhr — also 15 und 16 Stunden. Zielten dem Lehrling des nachts vor Müdigkeit die Augen zu, so schlug der Meister mit einem etwa 3 Centimeter dicken Vangholz blindlings auf den Knaben ein. Wollte der Lehrling nach Hause schreiben, so distanzierte der Meister den Brief. Andere Briefe wurden von ihm konfisziert. Ein Brief, den der Lehrling vor einem Vierteljahrh von Hause erhielt, wurde von Dittmann surgerhand zerrissen. Eine Marke, die der Lehrling besessen hat, nahm ihm Dittmann weg um sich für einen von einem Lehrling! — verdorbenen Luchen schadlos zu halten. Damit der Junge nicht fortlaufen sollte, verschloß der Meister die Sonntagsbächen. Die fortgesetzten unmenschlichen Mißhandlungen wurden von mehreren Hausbewohnern beobachtet, die dann endlich bei der Polizei Anzeige erstatteten. Der Lehrling wurde nun ärztlich untersucht und fanden sich Beulen am Auge, auf dem Rücken und an den Armen blaue Flecken; besonders der rechte Unterarm war stark geschwollen. Dem fauberen Lehrlmeister wurde nun der Lehrling entzogen und derselbe in Ren-Weikenau untergebracht. Gewöhnlich dringt über solche Brutalitäten kein Sterbendwörthchen an die Öffentlichkeit und oft erschüttert dies auch die Organisation nicht. Und die Innungsmeister verbünden weiter mit frommem Augenschein: Bei uns gehörten Lehrling und Gesellen mit zur Familie!

Gesellenauswahl in Kassel. Am 5. Januar fanden die Nachwahlen zum Gesellenausschuß der diesigen Innung statt. Die Wahl wurde vom Obermeister Stimmen geleitet. Das Resultat ergab, daß die Kollegen Steinböck und Wölfer in den Ausschuß gewählt wurden; ebenso erhielten die Kollegen Hommel, Antreiter, Author und Mignon als Fischmänner die meisten Stimmen. Diese Kollegen waren ebenfalls von unserer Seite aufgestellt. Während der Wahl kam nachfolgender interessanter Fall vor. Als die Stimmenzettel festgestellt, die Stimmenzettel ausgegeben und schon das Aufschreiben der Namen begonnen hatte, kam der Vorstand des Regelclubs "Brüderlichkeit" mit circa einem Dutzend junger Betreuern und wollte noch mit stimmen; jedoch mußte ihnen dies der Obermeister rechtlicherweise verbieten. Somit war ihnen also die Hoffnung, ihre Kandidaten durchzubringen, genommen. Als sie dann bei der Wahl der vier Fischmänner ebenfallsstimmten, wollten sie die Wahl verhindern, weil Stimmenzettel abgegeben waren, welche keine Namen enthielten; dieselben seien ungültig. Das war die Meinung des Altimburgvereins-Vorstandes. Als dieses auch nichts half, sagte einer von ihnen, jetzt wollen sie alle in den Verband eintreten, damit sie auch gewählt würden. Nun,

wir werben sehen, ob sie Wort halten und sich unserer guten Sache anschließen. Haben wir auch jetzt vier Vergnügungsvereine in Kassel, die uns durch ihre Vergnügungen in unserer Bewegung zurückholen, so könnten wir doch bei der Wahl mit Freuden konstatieren, daß dieselben mit der Brüderlichkeit, welche uns ja vor zwei Jahren beim Streit so schmählich in den Rücken fiel, nichts gemein haben wollen, sondern daß sie mit uns sympathisieren. Mit der Sympathie allein ist es ja freilich auch nicht getan, sondern die Kollegen müssen samt und sonders Mitglieder unseres Verbandes werden und so durch eine strenge Organisation den Interessenausschluß unterstützen.

Baten-L-Wirth, mitgeteilt vom Patentanwalt Dr. Aris Fuchs, promovierter Chemiker, und Ingenieur Alfred Hamburger, am VII. Siebensternsgasse 1. Auskünfte in Patentangelegenheiten werden Abonnenten dieses Blattes unentgeltlich erteilt. Gegen die Erteilung unten angeführter Patentanmeldungen kann binnen zweier Monate Einspruch erhoben werden. Auszüge aus der Patentbeschreibung und eventuell Stütze der Zeichnung werden von dem angeführten Patentenwollsbureau zum Preise von 5 Kronen angefertigt. Besteuerung. Erteilungen: M. 2b. Patent-Nr. 18780, Risch- und Knetmaschine für Teig. Giovanni Cesolina, Ingenieur in Brescia (Italien). — M. 2a. Patent-Nr. 18780, Verfahren zur Unterscheidung verschiedener Mehlsorten, sowie zur Bestimmung der Feinheit des Mehles. Dr. Neumann Bender, Professor in Cernovitz. — M. 2b. Patent-Nr. 19011, Teigmisch- und Knetmaschine. Edgar David. — Deutsches Reich. Erteilungen: M. Zu. 157947, Kapselverschluß für mit röhrenförmigen Anhängen versehene und in verschließbare Kämmern mündende Döschenzüge. Robert Schulz, Dresden, Gebestr. 17. — M. 2b. 157877, Beigehälter für Teigteil, Form- und Knetmaschinen. Jacob Mezger, Borsigheim. — M. 2b. 158185, Maschinen zum Teilen und Formen von Teig. Paul Mielek, Überberg (Mark). — M. 2a. 158271, Backform zum Boden von Waffeln usw. Hugh Falcon Mackenzie, Edinburgh. — Gebrauchsmuster. M. 2a. 240133. An Backofen usw. die Anordnung eines in der Schiebetür fest verbundenen, gebogenen Armes, dessen abwärts gerichteter Teil den auf den Külen eines Gasbrenners feststehenden, ein Gewicht tragenden Arm beim Schließen der Tür hebt, beim Hinstellen der Tür herabgleiten läßt. August Glashoff, Domburg Ludwigstr. 2. — M. 2b. 239808. Mittels einer Windvorrichtung verstellbarer Teigbehälter, Hermann Bath, Dürsheim a. Hardt. — M. 2b. 238780. Brotsformapparat, bestehend aus einem der Form des Brotes angepaßten Kasten, dessen Boden durch Hebeldruck gehoben wird. Ewald Bouß, Troisdorf. — M. 2b. 239008. Vorrichtung zum Ablösen von auf erhöhten Platten gesetzten Teigmassen vom Formteller, mit von leichtem abhebbarem Scheibe, F. Ad. Richter & Co., Nürnberg.

## Bemerkenswertes aus den Mitgliedschaften.

In Bergedorf fand am 8. Januar die Generalversammlung der Mitgliedschaft statt. Der Vorsitzende G. Biergutz erstattete den Kassenbericht. Der Vorsitzende erwähnte im Vorstandsbereich, daß wir in diesem Jahre nichts erreicht haben, immerhin aber stolz sein können auf unsere stabile, gut geführte Mitgliedschaft. In den Vorstand wurden gewählt: W. Horn als 1. H. Geißler als zweiter Vorsitzender; G. Biergutz als Kassierer; H. Hauptmann als Schriftführer; Schmidt und Strack als Revisor; Die Kollegen Schulz und Willens wurden als Kartelldelegierte gewählt.

In Bremen fand am Sonntag, den 8. Januar, die Generalversammlung statt. Dieselbe war leider, trotz der Ankündigung, schwach besucht. Kollege Große gab den Kassenbericht vom Monat Dezember; sodann gab er den Jahresbericht, der von den Revisoren für richtig befunden worden ist. Von den Anwesenden wurde ebendas kein Einspruch erhoben. Im Berichtsjahre erfolgten 79 Aufnahmen, trotzdem ist die Mitgliedszahl nur um 13 mehr als im Vorjahr. Die Neukundung des Gesamtvorstandes ergab folgendes Resultat: Dr. Albrecht, 1. Vorsitzender; H. Lips, 2. Vorsitzender; H. Obere, 1. Schriftführer; H. Bruns, 2. Schriftführer; H. Grote, 1. Kassierer; Ernst Tegtmeyer, 2. Kassierer; R. Schwärmer und Paul Fuchs, Revisor. Als Kartelldelegierter wurde Dr. Albrecht und als Schriftführer Albert Schwärmer gewählt. Hierauf wurde noch die nächste öffentliche Versammlung beschlossen. Kollege Große teilte ferner mit, daß das dritte Quartal das beste gewesen ist. Vorsitzender Albrecht legte dem neu gewählten Vorstand aus, daß ein jeder auch seinen Posten pflichtgemäß ausfüllen müsse.

Die Mitgliedschaft Breslau hielt am 5. Januar ihre Generalversammlung ab. Der Vorsitzende, Kollege Maier, gab in seinem Geschäftsbericht einen Überblick über die geleistete Arbeit und konstatierte, daß wenn auch alle unsere Hoffnungen und Wünsche im Jahre nicht erfüllt wurden, mit doch unserer Mitgliedschaft aus genügender Basis ein schönes Stück vorwärts gebracht werden. Die Zahl der Kampier habe sich jetzt verdoppelt, doch muss in neuen Jahren mit doppelter Eifer weiter gearbeitet werden; nicht dem Vorstand allein soll man die Arbeit überlassen, sondern jedes Mitglied muß in der Agitation mitwirken. Der Jahresbericht und wurde nach kurzer Debatte über beide Punkte dem Kassierer übertragen. In der darauffolgenden Vorstandswahl wurden, weil Kollege Maché die Wiederwahl zum Vorsitzenden ablehnte, zum ersten Vorsitzenden Kollege F. Biegler, zum zweiten Vorsitzenden H. Gründel, zum ersten Kassierer Kollege F. Günther, zum 2. Kassierer G. Hanke, zu Schriftführern die Kollegen B. Maun und F. Randkirk und zu Revisorin die Kollegen E. Vogt, F. Mals und A. Alois gewählt. Weiter wird beschlossen, daß Besitzklassenreihen noch mehr auszubauen und wird die Zahl der Besitze auf 10 vermehrt und die vorbeschlagenen Kollegen als Besitzklassierer bestätigt. Biegler gibt darauf noch eine Altersstatistik der Mitglieder bekannt, und erläutert, daß das Durchschnittsalter unserer Verbandskollegen 24 Jahre beträgt, wodurch älter geworden über dem Durchschnittsalter der gesamten in Breslau beschäftigten Gesellen steht. Nach Anforderung des Kollegen Haase, den Disziplinarclub zahlreicher zu bedienen, schickte Kollege Maché mit dem Bumpe, daß auch das neue Jahr im Reichen des Fortschrittes für unsere Mitgliedschaft stehen möge.

Die Mitgliedschaft Gotha hielt am 12. Januar ihre Generalversammlung ab. Trotz der Einladungen war die Zahl leider brüchig. Die Tagesordnung war eine reinlich zeitliche. Zum ersten Punkt sprach der Vorsitzende St. Jäger über: Wie stellt sich die Mitglieder im weiteren Jahr zum weiteren Ausbau unserer Kartelle?

Er ruft vor allem die mangelsame Beteiligung der Kollegen, die selben hätten die Arbeiten größtenteils den Vorständen überlassen, welche doch so wie so schon Arbeit zur Gewinnung hätten. Nun der Diskussion beteiligte sich vor ein Kollege und sprach im selben Siane. Sobald gab der Vorsitzende, Kollege Wölfer, den Kassenbericht. Daraus war zu erkennen, daß wir im letzten Jahre besser abgeschlagen, und zwar wurden die alten Vorstandsmitglieder, soweit sie entweder waren, wiedergewählt, und die lebenden durch neue erhebt. Beim nächsten Punkt entwidete sich eine lebhafte Debatte um Bezahlung der Kartellbeiträge, sowie um die Bezahlung des Beitrages für das neue Gewerbehaus. Nach längerer Diskussion wurde beschlossen, die Kartellbeiträge aus eigenen Mitteln zu bezahlen, und zwar in der Weise, daß jedes Mitglied für je zwei Monate 10 M. zu entrichten hat, wofür eine Miete geleistet wird. Der Beitrag von 150 M. für das neue Gewerbehaus soll ebenfalls aus eigenen Mitteln bestritten werden. Nachdem unter "Beschlußes" noch mancherlei besprochen wurde, schloß der Vorsitzende die annähernd dreistündige Versammlung. Hoffen wir, daß die neu gewählte Vorstandschaft mit vollem Eifer an die Arbeit geht, um die vor zwei Jahren geholt Schlappe wieder gut zu machen.

In Eisenach fand am 8. Januar eine von 17 Kollegen brüchige Versammlung statt. Der Kartellvorsitzende H. Seidel referierte über Zweck und Außen des Verbands, was allgemeinen Beifall fand. Es ließen sich vier Kollegen in den Verband aufnehmen, sobald wir jetzt 11 Mitglieder dort haben. Der Beitrag zur Errichtung eines freien Tages in der Woche stimmten die Versammelten einstimmig zu. Hoffentlich agitieren unsere Mitglieder weiter recht rege, damit sich ihre Zahl weiter vermehrt.

In Gießen fand am 8. Januar die Generalsammlung der Mitgliedschaft Gießen-Betzler statt. Den Vorstandsbereich gab Kollege Dörr. Es wurden im Berichtsjahr 10 Mitglieder, 8 öffentliche, 4 Vollversammlungen und 5 Vorstandssitzungen abgehalten. Der Besuch der Mitglieder versammlungen war ein leidlicher, dagegen ließen die öffentlichen Versammlungen, namentlich in Gießen, viel zu wünschen übrig. Der Kassenbericht lautete wegen zu großer Rückständigkeit der Beiträge einzelner Mitglieder nicht gegeben werden. Als Vertrauensmann wurde Koll. Dörr gewählt. Außerdem wurde beschlossen, den Sitz der Mitgliedschaft nach Betzler zu verlegen. Die Wichtigkeit des seitigen Vorsitzenden Strobel wurde leidens der Mitglieder einer schweren Kritik unterzogen. Ferner beschloß man noch, für Betzler einen Disziplinarclub zu gründen und wurde den Mitgliedern empfohlen, sich rege am Besuch der Diskussionsstunden zu beteiligen; dieselben finden jeden Mittwoch, nachmittags 5 Uhr, im Verkehrskloster statt.

Die Mitgliedschaft Homberg v. d. H. hielt am

8. Januar ihre Generalversammlung ab. Kollege Schaller gab den Jahresbericht. Aus demselben ist zu entnehmen:

Umgekehrt wurden 1777 Beitragsmarken, Aufnahmen wurden 49 gemacht. Die Einnahme betrug 870,95 M. die Ausgabe 787,59 M. bleibt ein Kassenbestand von 83,36 M. Die Mitgliedszahl betrug am Schlusse des Jahres 43. Wie aus dem Bericht des Vorstandes zu bemerken war, hat unsere Mitgliedschaft bereit um die Hälfte im letzten Jahre abgenommen. Folgende Kollegen wurden in den Vorstand gewählt: W. Horn als 1. H. Geißler als zweiter Vorsitzender; G. Biergutz als Kassierer; H. Hauptmann als Schriftführer; Schmidt und Strack als Revisor; Die Kollegen Schulz und Willens wurden als Kartelldelegierte gewählt.

Die Mitgliedschaft Homberg v. d. H. hielt am

8. Januar ihre Generalversammlung ab. Kollege Schaller gab den Jahresbericht. Aus demselben ist zu entnehmen:

Umgekehrt wurden 1777 Beitragsmarken, Aufnahmen wurden 49 gemacht. Die Einnahme betrug 870,95 M. die Ausgabe 787,59 M. bleibt ein Kassenbestand von 83,36 M. Die Mitgliedszahl betrug am Schlusse des Jahres 43. Wie aus dem Bericht des Vorstandes zu bemerken war, hat unsere Mitgliedschaft bereit um die Hälfte im letzten Jahre abgenommen. Folgende Kollegen wurden in den Vorstand gewählt: Ludwig Schaller als Vorsitzender, Franz Koll als Vorsitzender; Leo Richter als Schriftführer; Joseph Heile und G. Röhm als Beitragsklassierer; Otto Arnold als Zeitungsredakteur; Albert Sandkuhler als Vertrauensmann für Friedrichsdorf. Dem Kollegen Schaller wurden für seine treue und gewissenhafte Wirkungsfähigkeit während seiner dreijährigen Tätigkeit als Vorsitzender 10 M. bewilligt. Zum Schlusse legte der Vorsitzende den Mitgliedern aus Herz auch im neuen Jahre ihre volle Pflicht und Schuldigkeit zu tun.

In Königsberg tagte Mittwoch, den 4. Januar, im Vereinslokal eine öffentliche Versammlung, dieselbe war mäßig besucht. Die Versammlung wurde eingeleitet vom Kollegen Dörr, wobei die Kollegen Jähns und Schramm prahlend lebhaft das Wort führten und die Kollegen anforderten, dem Verband beizutreten, jedoch ließ sich niemand dazu bewegen. Es weist so, als wenn die Königsberger Kollegen es für ein großes Verbrechen betrachten, dem Verband beizutreten. Nach einem kräftigen Schlussswort des Kollegen Jähns wurde die Versammlung geschlossen.

Am 1. Weihnachtstag feierte unsere Mitgliedschaft im Vereinslokal eine öffentliche Versammlung, wozu verschiedene Kollegen mit Damen sich einbanden; das Fest war sehr gemütlich. Beim Gläschen des Weihnachtsbaumes, verschiedenen Torten und Tazza amüsierten sich die Kollegen fröhlich bis morgens um 4 Uhr. Danach gingen die Kollegen vergnügt nach Hause. Das Fest war nur ein kleiner, aber für die Königsberger Mitgliedschaft von großer Bedeutung, denn es ist dieses für die Brüderlichkeit ein kleiner Haken und es wäre wünschenswert, wenn der Verband die Brüderlichkeit bald überzeugt, denn diejenige besteht ja zum Teil nur noch aus den Ergebnissen der Vergnügungen.

Am 2. Weihnachtstag tagte am 9. d. M. in der Lamberti-Halle die Generalversammlung. Aus dem Bericht des Vorstandes geht hervor, daß im Laufe des Geschäftsjahrs 14 Versammlungen stattfanden; 5 davon waren öffentliche. Außerdem wurde noch eine Gewerbehausversammlung abgehalten. In dieser sprach Kollege Bieker's Hamburg über: Der Bierbottolk in Hamburg und der Brotbottolk in Lübeck. In den öffentlichen Versammlungen referierten die Kollegen Leidig-Frankfurt, Stubbe und Vieker-Hamburg über folgende Themen: 1. Warum besteht in unserem Verband noch das veraltete System des Post- und Logistikweisen, regelmäßige Sonntags- und Nachtarbeit, und wie schaffen wir uns günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen; 2. Die bevorstehenden Volksbewegungen und welche Stellung nehmen wir dazu; 3. Worauf sind die Kollegen von Lübeck in der Lage, in eine Bewegung für bessere Lohn- und Arbeits-Bedingungen einzutreten zu können? Genossen Grüninger sprach in zwei Versammlungen über den Zweck und den Nutzen des Verbandes. In den übrigen Versammlungen wurden kleine Referate von diesen Kollegen gehalten. Mitteilungen des Hauptverstandes zur Rentabilität gebracht, sowie die übrigen Geschäfte erledigt. Aufnahmen wurden 9 gemacht. Die Jahresabrechnung ergibt eine Einnahme von 500,37 M. eine Ausgabe von 486,47 M. somit einen Bestand von 13,90 M. Bei Ende des Jahres mußte der Vorstand mehrmals durch Neuwahlen ergänzt werden. Für unsere einen Vorsitzende und Ortsvorsitzende des Verbandes, Kollegen Bieker, wurden durch eine Sammlung 10 M. aufgebracht. Zur Erinnerung einer Partie die des Kartell angenommen hatte, um die



# Beilage zu Nr. 3 der „Bäcker-Zeitung“ vom 21. Januar 1905.

## Genossenschaftliches.

Der Konsumverein Alsfeld berichtet über sein 12. Geschäftsjahr. Die Mitgliederzahl stieg aus 1903; der Gesamtumsatz betrug 178 555.91 M. Der Brüdergewinn betrug 14 093.94 M. Die Produktion der Bäckerei stieg von 76 809.93 M auf 80 114.21 M und ergab dieselbe 7093.83 M Brüdergewinn.

Der Warenkauflaufverein zu Göttingen hatte in seinem 31. Geschäftsjahr 2843 Mitglieder, einen Gesamtumsatz von 547 973 M und erzielte 59 327.94 M Brüdergewinn. In der eigenen Bäckerei wurden 186 187 M Umsatz und ein Uebeschuss von 25 608 M erzielt. Der Geschäftsbetrag sagt über die Entwicklung der Bäckerei: Das verflossene Geschäftsjahr bildet einen wichtigen Abschnitt im Werden unserer Genossenschaft, weil mit Beginn des Geschäftsjahrs die neue, den modernen Anforderungen in bezug auf rationelle und saubere Herstellung der Backwaren Rechnung tragende Bäckerei in Betrieb genommen wurde. Die Kinderkrankheiten, welche bei der Eröffnung derartiger Betriebe unvermeidlich sind, haben auch uns nicht verschont, wenngleich sie auch nicht in dem Maße ausgefallen sind, als es der Fall gewesen sein würde, wenn der Bäckereibetrieb überhaupt für unsere Verwaltung ein unbekanntes Feld gewesen wäre. Diese Kinderkrankheiten fanden als überstanden betrachtet werden, nachdem das erste Betriebsjahrzehnt und die Weihnachtsbäckerei mit ihren erhöhten Anforderungen hinter uns lag. Heute ist der Betrieb in unserer Bäckerei nach allen Seiten hin durchaus geregt und allen Anforderungen, die in absehbarer Zeit an ihn gestellt werden, vollständig gewachsen. Wir dürfen ohne Überhebung von unserer Bäckerei sagen, daß ebenso wie die in neuerer Zeit errichteten Bäckereien der höheren Konsumvereine im deutschen Reich als Musterbetrieb bezeichnet werden darf.

Der Konsumverein für Wetzlar hat ebenfalls über sein 2. Geschäftsjahr berichtet, macht außerordentliche Fortschritte. Die Mitgliederzahl der Genossenschaft stieg von 2713 auf 4112, der Umsatz von 423 775 M auf 827 888 M. Es wurde somit ein Mehrumsatz von 404 113 M erzielt, der fast einer Verdopplung gleichkommt. Diese ganz außergewöhnliche Steigerung ist um so bemerkenswerter, als die Erwerbsverhältnisse in den fraglichen Unternehmungen unter dem heichen schweren Krisen standen. Von dem Brüdergewinn, der 44 674 M betrug, wurden 4500 M dem Bäckereiaufzinsungsfonds überwiesen, welchen man schon im ersten Jahr mit 2000 M dotiert hatte.

Der Konsumverein Görlitz berichtet über das am 30. September 1904 beendete 15. Geschäftsjahr. Die Mitgliederzahl erhöhte sich von 1955 auf 3552. Infolge des Preisrückgangs verschiedener Artikel mit starkem Abzug ist der Umsatz um 193 M gesunken. Er betrug 389 267 M gegen 389 461 M im Vorjahr. Auch in der Bäckerei wurde weniger umgesetzt als im Vorjahr (78 479 M gegen 88 016 M), indeß ist dieser Rückgang auf den Umstand zurückzuführen, daß das Ausstragen des Backgebäudes eingestellt wurde.

Der Allgemeine Konsumverein in Halle hielt am 30. Dezember seine außerordentliche Generalversammlung ab. An die Stelle des vorstrebenden Geschäftsführers Käppelius wurde Herr Bruno Schumann vom Bielefelder Konsumverein zum Geschäftsführer gewählt. In eine Ansprache des Herrn Tieke, des Vorsitzenden im Ausschusse, schloß sich eine längere Debatte, in welcher einige Wünsche am Abstimmung neuer Mitglieder geäußert, ins übrigen aber von allen Rednern die volle Zufriedenheit mit der jetzigen Verwaltung und namentlich mit den Leistungen der Bäckerei zum Ausdruck gebracht wurde.

Der Ambergger Konsumverein „Blau auf weiß“ hat es verstanden, durch eine systematische lebhafte Agitation ein steigendes Interesse seiner Mitglieder für die genossenschaftliche Arbeit zu erwecken. Der Umsatz ist von 1000 M monatlich auf 5100 M gestiegen. Infolgedessen reichten die vorhandenen Räume nicht mehr aus. Die Generalversammlung beschloß daher, ein Hauptbau zu errichten, der möglichst zu erzielen und für Genossenschaftszwecke einzurichten. Es wird ein großer Laden gebaut, während die Bäckerei ein Bäcker bekommt. Auch schöne Magazintrakte können da errichtet werden, eventl. später noch eine Bäckerei. Die Haushaltsscheine wurden um 1000 M überzeichnet und noch täglich laufen solche ein. Ebenso wurden der Geschäftsbau und die Haftsumme von 10 M auf 20 M erhöht. Der Anfang des Anwesens hat in der Stadt großes Aufsehen gemacht. Alle Bekleidungen über den schlechten Stand des Betriebs wurden zum Schweigen gebracht. Zahlreiche neue Mitglieder sind dem Verein beigetreten.

## Anderweit revidiertes Statut

der

Zentralärztkranken- und Sterbekasse der Bäcker, u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (E. G.) 42.

(Sitz Dresden.)

(Schluß.)

18. Ist von einer Gemeinde oder einem Amtshauptmann, oder von einem Betriebsunternehmer, oder einer Kasse auf Grund gesetzlicher Vorschrift einem hülfsbedürftigen Kassenmitgliede Unterstützung gewährt worden, so steht dessen Unterstützungsanspruch gegen die Kasse auf die Gemeinde oder Amtshauptmann, auf den Betriebsunternehmer oder die Kasse, von welcher die Unterstützung geleistet werden ist, im Falle der geleisteten Unterstützung überstreitigkeiten mit der Kasse leitens der Genannten oder eines der Gemeindärztkrankenversicherung oder einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse wegen von diesen tatsächlich geleisteten Unterstützungen an Kassenmitglieder werden im Verwaltungstreitverfahren entschieden.

19. Übernimmt eine Berufsgenossenschaft in den durch Unfall verhängten Erfordernissen des Heilverfahrens auf ihre Kosten, so geht der Anspruch des Erkrankten auf Krankengeld vom Tage der Übernahme an bis zur Beendigung des Heilverfahrens oder bis zum Ablauf der 13. Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges auf die Berufsgenossenschaft über, damit aber auch alle diejenigen Verpflichtungen, die der Krankenkasse dem Erkrankten gegenüber liegen.

Hieraus entstehende Streitigkeiten werden, soweit der Erkrankte und die Berufsgenossenschaft in Frage kommen, von der Aufsichtsbehörde der Kasse oder von den sonst hierzu bestimmten Behörden (§ 58, §§ 1, § 76 c, Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes) entschieden.

Den Berufsgenossenschaften stehen das Reich, die Staaten und diejenigen Verbände gleich, welche nach den Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze an die Stelle der Berufsgenossenschaften treten. In vergleichend § 76 d des Krankenversicherungsgesetzes.

## Sterbegeld.

§ 8.

1. Bei dem Tode eines Mitgliedes erhalten diejenigen Hinterbliebenen, welche die Beerdigung haben ausführen lassen, ein Sterbegeld im Betrage von

100 M für Mitglieder der 1. Klasse

90 " " " 2. "

80 " " " 3. "

2. Wenn ein Mitglied in eine höhere Klasse übergetreten ist, wird das Sterbegeld der höheren Klasse erst nach 12wöchentlicher Mitgliedschaft in jener gewährt.

3. Das Sterbegeld wird nur an die nach Vorfahrendem zum Empfang Berechtigten gegen standesamtlichen oder sonst hinreichenden Nachweis und gegen Einlieferung des Mitgliedsbuches ausgezahlt.

4. Sterbt ein Mitglied, ohne Anverwandte zu hinterlassen, welche für die Beerdigung Sorge tragen, so übernimmt dieselbe die Kasse, bezahlt jedoch nur bis zur Höhe des Anspruchs die dadurch entstandenen Kosten.

5. Meidet sich innerhalb sechs Monaten, vom Todeslager des Vorfahrenden an gerechnet, niemand zur Erhebung des Sterbegeldes, so versäßt dasselbe gründen der Kasse und werden später erhobene Auftrücks nicht berücksichtigt.

6. Zu Hälften, in weidem auf Grund der Reichsgesetze über Unfallversicherung gleichfalls ein Haftpflicht auf Sterbegeld begründet ist, ist der Kasse bis zur Höhe des von ihr gewährten Sterbegeldes durch Überweilung des auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu gewährenden Sterbegeldes Entlast zu leisten.

## Vorschriften für Krankengeld-Empfänger.

§ 9.

1. Jede Erkrankung ist bei dem Bevollmächtigten der örtlichen Verwaltungsstelle bezw. bei dem Kassenvorstand binnen längstens drei Tagen, die Beerdigung der Krankheit bezw. der Erkrankung überstehen, aber ohne Verzug zur Anzeige zu bringen.

Ebenso ist jeder Wohnungswechsel sowie jede Veränderung der vorgeschriebenen Ausgezeit innerhalb 24 Stunden zur Anzeige zu bringen und der Krankenschein regelmäßig wöchentlich zu erneuern.

2. So lange ein Mitglied Unterstützung bezieht, muss es den Vorschriften des Arztes gewissenhaft nachkommen; es darf keine nach dem Urteil des desselben seiner Genehmigung widerliche Handlungen vornehmen ohne das Urteils Genehmigung, welche höchstlich zu ertheilen ist und soll auf die Zeit des Ausgehens zu beschränken hat, es darf im Falle der Erwerbsunfähigkeit keine Wohnung nicht verlassen und ohne ärztliche Genehmigung keinerlei auf Gewerbe gerichtete Arbeiten vornehmen. Spitäler nicht genügen, öffentliche Lokale nicht besuchen und in Verhören und Arbeitsträumen sich nicht aushalten. Ebenso ist jedes erkrankte Mitglied verpflichtet, den Krankenkontrollen jederzeit zurstellt, so weit der Arzt und der Zustand des Kranken es erlauben, zu gestatten und jede auf die Krankheit bezügliche Auskunft zu erteilen.

3. Mitglieder, welche sich auf ärztliche Anordnung zur Kur auß Land begeben, haben das Recht, aus dem Notwendigkeit des Landaufenthaltes sich ergibt, den örtlichen Verwaltungsstelle zu überreden, wo sie zuletzt Beiträge gezahlt oder die Krankenversicherung bewilligt haben. Dauert der Landaufenthalt länger als eine Woche, so ist das Recht allmählich zu erneuern. Abreise ist mit Genehmigung des Kassenvorstandes zulässig.

4. Erkrankte Mitglieder dürfen ohne Erlaubnis des Arztes und ohne Genehmigung des Kassenvorstandes den Bezirk einer örtlichen Verwaltungsstelle nicht verlassen.

5. Für jede Summendarbietung gegen die einzelnen vorstrebenden Bestimmungen werden die betreffenden Mitglieder mit einer durch den Kassenvorstand festzustellenden Erdungssstrafe bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes belegt.

## Krankenbesuch.

§ 10.

1. Zur Kontrolle erkrankter Mitglieder sind von dem Bevollmächtigten Krankenbesucher zu ernennen, jedoch dürfen hierzu solche Mitglieder, welche mit einem sichtbaren körperlichen Gebrechen belastet sind oder in ärztlicher Beobachtung stehen, nicht ernannt werden.

2. Wenn ein nach vorstrebender Anordnung ernannter Krankenbesucher sich weigert, dieses Amt zu übernehmen oder seiner Pflicht nicht nachkommt oder inhumane Behandlung erkrankter Mitglieder sich zu schulden kommen läßt, kann der Kassenvorstand eine Erdungssstrafe von 1-10 M verhängen.

3. Spezielle Vorschriften über die Ausübung der Krankenkontrolle werden von den örtlichen Verwaltungsstellen gegeben.

4. Diejenigen erkrankten Mitglieder welche sich nicht im Bezirk einer örtlichen Verwaltungsstelle aufzuhalten, kann der Kassenvorstand auf andere geeignete Weise kontrollieren lassen.

## Zentralverwaltung.

§ 11.

1. Die Zentralverwaltung besteht aus einem Kassenvorstand von sieben Personen, und zwar aus: einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter einem Schriftführer und dessen Stellvertreter und drei Beisitzern.

Außerdem sind für den Kassenvorstand fünf Ersatzmänner zu wählen, unter deren Hinzuziehung sich der Kassenvorstand bei Eintritt von Fehlzenzen während der Wahlperiode durch engere Wahl ergänzt.

Die für den Vorsitzenden und Schriftführer gewählten Stellvertreter nehmen das Amt der von ihnen Vertretenen bei deren Behinderung ohne weiteres ein.

2. Die Wahl des Kassenvorstandes und deren Ersatzmänner erfolgt auf die Dauer von drei Jahren durch die ordentliche Generalversammlung.

können in anherordentlichen Generalversammlungen stattfinden.

Dieselben Mitglieder des Kassenvorstandes, welche die Kasse gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten haben, müssen während ihrer Amtsperiode ihren Wohnsitz in dem Bezirk der Stadt Dresden oder einer der beiden Amtsgerichte der Stadt Dresden haben. Die Vorstandsmitglieder treten ihre Amtstätte an mit dem Zeitpunkte der erfolgten Anmeldung bei der Aufsichtsbehörde.

3. Der Kassenvorstand ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Nebenrichtungen über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen, sowie einen Rechnungsabschluß der Aufsichtsbehörde einzuführen.

Der Kassenvorstand ist verpflichtet, die im § 76 a Abs. 1 in Verbindung mit § 76 d des Krankenversicherungsgesetzes erwähnten Auskünfte zu ertheilen und den in ersterem Paragraphen Abs. 2 genannten Antalten Einsicht in die Bücher und Listen der Kasse in den Geschäftsräumen der Kasse zu gestatten. Er ist berechtigt, selbständige Anträge an die Generalsammlung zu stellen.

4. Der Vorsitzende leitet die Zentralverwaltung und hat gleichzeitig die Haushaltsgeschäfte zu beorgen, die Jahresrechnungen abzulegen, sowie die nach § 16, §§ 2 Abs. 1 des Statuts erforderlichen Anzeigen betreffs derzeitiger Kassenmitglieder zu erstatten, die nicht in dem Bezirk einer örtlichen Verwaltungsstelle sich aufzuhalten. Er kann jederzeit die örtlichen Verwaltungsstellen revidieren und hat alle von den Mitgliedern der örtlichen Verwaltungsstellen eingehenden Beschwerden schriftlich zu bearbeiten.

Die sonstigen auf die Kasse bezüglichen schriftlichen Ablieben sind von dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu beorgen.

5. Der Schriftführer hat die Protokolle zu führen.

6. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter haben eine Kavution zu leisten, deren Höhe die Generalsammlung bestimmt.

Über die Sicherstellung der Kavutionen beschließt der Kassenvorstand.

7. Alle auf die Kasse bezüglichen Briefe und Sendungen sind an das Bureau des Kassenvorstandes, welches von Zeit zu Zeit im Kassenorgan bekannt gegeben wird, zu richten.

8. Der Kassenvorstand hält alle 14 Tage, nach Bedürfnis auch öfter, Sitzungen ab.

Zu allen Sitzungen, welche nicht zu bestimmten Zeiten stattfinden, hat der Vorsitzende die Mitglieder mindestens 24 Stunden vorher schriftlich einzuladen.

Der Kassenvorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und wenigstens drei andere seiner Mitglieder anwesend sind; er soll seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die getroffenen Beschlüsse sind Protokolle niederzuschreiben und von den Anwesenden zu unterzeichnen.

9. Soweit die Geschäftsführung des Kassenvorstandes hiermit nicht geregelt ist, wird sie durch eigene Beschlüsse bestimmt.

10. Die Höhe der Vergütung für Wohverwaltung einzelner Mitglieder des Kassenvorstandes bestimmt die Generalsammlung.

§ 12.

1. Die Zusammensetzung des Kassenvorstandes, sowie jede in der Zusammensetzung desselben eingerettete Veränderung ist der Aufsichtsbehörde am Sitz der Kasse anzumeldn.

2. Die Legitimation des Kassenvorstandes erfolgt durch eine Bekennung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zu zeit als Mitglieder des Kassenvorstandes angemeldet sind.

3. Die gerichtlich und außergerichtliche Vertretung der Kasse wird von den beiden Vorsitzenden wahrgenommen, in Beiderhand eines der beiden Vorsitzenden tritt der Schriftführer oder dessen Stellvertreter in dessen Stelle ein.

Der Ausschuß.

§ 13.

1. Zur Nebentätigkeit der Geschäftsführer des Kassenvorstandes wird ein aus fünf Personen bestehender Ausschuß von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederholung sind für den Fall des Ausscheidens von Kassenvorstandmitgliedern 3 Erneuerungen zu wählen, aus deren Mitte der Kassenvorstand sich ergänzt. In den Ausschüssen sind nur ordentliche Mitglieder wählbar.

2. Der Ausschuss ist Ausschuss in dem Sitz der Kasse. Die Mitglieder desselben verleihen ihr Amt im allgemeinen unentgeltlich, jedoch bleibt der Generalversammlung überlassen, einzelnen Mitgliedern in besonderen Fällen eine Vergütung zu bewilligen.

3. Der Ausschuss hat sich innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Wahl zu konstituieren, indem er einen Vorsitz und einen Stellvertreter desselben unter sich wählt. Hiervon ist dem Kassenvorstande sofort Kenntnis zu ertheilen.

4. Der Ausschuss kann nach Bedürfnis Sitzungen ab, wozu wenigstens 24 Stunden vorher schriftlich oder mündlich durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter einzuladen ist; er ist beschlußfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und mindestens zwei anderen seiner Mitglieder.

5. Der Ausschuss ist verpflichtet, die Haushalte monatlich einmal zu revidieren, und berichtet, durch einen seiner Beisitzer den Sitzungen des Kassenvorstandes beizuhören, sowie Beschwerden über denselben entgegenzunehmen. Letzterenfalls hat er nach genauer Prüfung derselben, wenn erforderlich, den Kassenvorstand zur Regelung der fraglichen Angelegenheiten zu veranlassen.

6. Der Ausschuss ist ferner verpflichtet, die von dem Vorsitzenden abgelegten Jahresrechnungen zu prüfen und nach Erledigung einer zu ziehen gewesenen Erinnerungen der Generalversammlung durch seinen Vertreter zur Richtungsvorlesung vorzulegen, sowie die nach § 4, § 5, § 6 an ihn berangeführten Angelegenheiten zu entscheiden. Er ist rechtlich selbständige Anträge an die Generalversammlung zu stellen.

Generalversammlung.

§ 14.

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre im Laufe des dritten Quartals statt. Sie wird durch den Kassenvorstand berufen und kann nur an einem Orte stattfinden, an dem sich eine örtliche Verwaltungsstelle der Kasse befindet.

2. Die Wahl des Kassenvorstandes und dessen Ersatzmänner erfolgt auf die Dauer von drei Jahren durch die ordentliche Generalversammlung.

2. Außerordentliche Generalversammlungen haben stattzufinden auf Antrag des Kassenvorstandes, des Ausschusses oder des zehnten Teiles aller stimmberechtigten Mitglieder.

3. Die Einberufung der Generalversammlung hat in dem Kassenorgan mindestens sechs Wochen vor dem Tage der Abhaltung der Generalversammlung, unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung, zu geschehen.

4. Jede Generalversammlung, welche ordnungsmäßig berufen worden ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erwähnungen, bezüglich aller auf der Tagesordnung stehenden Anträge und Belehrungen, beschlußfähig.

5. Die Generalversammlung hat sich insbesondere zu beschließen mit:

- a) der Prüfung bezw. Richtigsprechung der Jahresrechnungen;
- b) der Wahl bezw. Ergänzungswahl des Kassenvorstandes, des Ausschusses und deren Erkämmer;
- c) der Feststellung der Remuneration für die Mitglieder des Kassenvorstandes, der örtlichen Verwaltung und des Ausschusses;
- d) der Feststellung der von dem Vorsitzenden des Kassenvorstandes, dessen Stellvertreter und den Bevollmächtigten der örtlichen Verwaltungen zu bestellenden Caution;
- e) der Änderung der Statuten und
- f) der Auflösung der Kasse.

6. Die Generalversammlung besteht aus zwei Vertretern des Kassenvorstandes und zwar: aus denjenigen Mitgliedern, welche die Kasse gerichtlich und außergerichtlich vertreten, ferner aus einem Vertreter des Ausschusses und wenigstens 20 Abgeordneten.

7. Die Abgeordneten werden von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt (§ 16, Ziffer 8). Mitglieder, die sich nicht in dem Bezirk einer örtlichen Verwaltungsstelle aufhalten, gehören bei der Abgeordnetenzahl zur örtlichen Verwaltungsstelle am Sitz der Kasse.

8. Jede örtliche Verwaltungsstelle, deren Mitgliederzahl 200 oder weniger beträgt, wählt einen Abgeordneten. Beträgt die Zahl ihrer Mitglieder mehr wie 200, ist für je weitere 200 ein weiterer Abgeordneter zu wählen; ebenso in dem Falle, wenn die Neubildung weniger 100 beträgt.

9. Sollten nicht so viel örtliche Verwaltungsstellen bzw. nicht so viel Mitglieder bestehen, daß die nach vorstehendem vorgenommene Wahl 20 Abgeordnete ergibt, so sind die an dieser Zahl fehlenden Abgeordneten von denjenigen örtlichen Verwaltungsstellen zu wählen, welche nacheinander die meisten Mitglieder haben.

10. Zu Abgeordneten sind nur großjährige, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Mitglieder wählbar.

11. Der Tag, bis zu welchem die Wahl der Abgeordneten zu erfolgen hat, wird vom Kassenvorstand gemäß § 20. bekannt gemacht.

12. Die Abgeordneten haben sich in der Generalversammlung durch ein mit dem Etikettstempel versehenes Zeugnis der betreffenden örtlichen Verwaltung zu legitimieren.

13. Die Teilnehmer an der Generalversammlung erhalten für die Dauer derselben, sowie während, welche am Ende der Generalversammlung nicht wohnhaft sind, für die Zeit der Hin- und Rückreise pro Tag 7,- Ausführung, außerdem für eventuell eingangenen Arbeitsverdienst pro Tag 4,- Entschädigung, ebenso wird das Eisenbahnhahrgeld für die 3. Klasse vergütet.

14. Die Mitglieder des Kassenvorstandes, welche die Kasse gerichtlich und außergerichtlich vertreten, haben in der Generalversammlung mit beruhende Stimme, bezüglich der Vertreter des Ausschusses.

15. Beschlüsse der Generalversammlung werden, sofern dies das Statut nicht anders bestimmt, durch einfache Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gezeigt. Bei Stimmenänderungen entscheiden zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden.

16. Stimmenmehrheit bewirkt bei Anträgen deren Ablehnung und macht bei Wahlen die Entscheidung durch das Los nötig.

17. Angelegenheiten, welche bei der Beurteilung der Generalversammlung nicht als Gegenstände der Verhandlung betrachtet sind, dienen zur Beratung und Beurteilung nicht zugelassen werden. Die zur Tagesordnung zu stellenden Anträge der örtlichen Verwaltungsstelle (§ 16, Ziffer 8) sind 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung im Kassenorgan (§ 20) bekannt zu machen.

Für den Fall, daß die Zeit zu den 14-tägigen Bekanntmachungen zwische des zu jelauer Eröffnungs des Kassenorgans zu kurz ist, sind die Anträge den gewählten Abgeordneten jetzt Tage vor Abhaltung der Generalversammlung präsentieren.

18. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung sind Protokolle anzufertigen, welche, wenn sie abgelehnt werden, von dem Vorsitzenden, dem Protokolldrucker und drei anwesenden Abgeordneten zu unterschreiben sind. Stimmenänderungen sind, nachdem diezen geschäigt, im Kassenorgan zu verzeichnen.

19. Am übrigen bestimmt jede Generalversammlung ihre Geschäftsordnung selbst.

## Örtliche Verwaltungsstellen

### § 15.

1. Der Kassenvorstand wird für bestimmte Bezirke örtliche Verwaltungsstellen errichten (§ 1, Ziff. 3); bei der Errichtung einer solchen müssen in dem Bezirk derzeit mindestens 20 Mitglieder festgestellt sein. Sollt diese Zahl unter 20, so ist die örtliche Verwaltungsstelle einzulösen und es werden die verbleibenden Mitglieder der entsprechenden örtlichen Verwaltungsstelle oder der Hauptstelle zugewiesen.

2. Die örtliche Verwaltung wird von sieben Mitgliedern geführt und zwar:

- a) von einem Bevollmächtigten, welcher die am Ende der vorherigen Gesetzte zu leiten und gleichzeitig die Rechnung führen hat;
- b) von einem Schriftführer, welcher die schriftlichen Arbeit zu bewältigen und die Protokolle zu führen hat;
- c) von einem Stellvertreter für obige;
- d) von drei Revisoren, welche die Kontrolle der Bücher und die Revisorat der Zeit auszuüben haben.

In örtlichen Verwaltungsstellen mit mehr als 200 Mitgliedern sind fünf Revisoren zu wählen.

3. Der Bevollmächtigte der örtlichen Verwaltung hat zur Sicherheit regelechter Geschäftsführung eine Sanktion zu leisten, über welche die Generalversammlung beschließt.

4. Die Wahl der Mitglieder der örtlichen Verwaltung erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren und hat im Monat Juni stattzufinden. Nur großjährige Mitglieder sind hierzu wählbar.

5. Die örtliche Verwaltung hält nach Bedürfnis ihre Sitzungen ab, wozu der Bevollmächtigte mindestens 24 Stunden vorher eingeladen hat. Über die Verhandlungen sind Protokolle aufzunehmen und von den Anwesenden zu unterzeichnen.

Die örtliche Verwaltung ist beschlußfähig bei Anwesenheit des Bevollmächtigten oder dessen Stellvertreter und mindestens drei anderen ihrer Mitglieder. Bei Stimmenmehrheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Um übrigen bestimmt jede örtliche Verwaltung ihre Geschäftsordnung selbst.

6. Von der Errichtung jeder örtlichen Verwaltungsstelle hat der Kassenvorstand binnen zwei Wochen unter Angabe des Sitzes und Bezirks derselben und unter Bezeichnung der Personen, welche zurzeit die örtliche Verwaltung führen, der Aussichtsbehörde am Sitz der Kasse Anzeige zu erstatten.

## Besitznisse örtlicher Verwaltungsstellen

### § 16.

1. Der örtlichen Verwaltung werden folgende Besitznisse übertragen:

Sie hat die Beitrags- und Ausdrucksverträge entgegenzunehmen, die Handzeichen Schreibkundiger zu überprüfen, über die Stundungsgeschäfte zu entscheiden, die Kassarabatte, sowie die vom Kassenvorstand festgesetzten Strafen zu erheben, die statutenmäßigen Kassensanktionen zu bewirken und Einrichtungen zur Wahrung regelrechter Krankenkontrolle zu treffen.

2. Der Bevollmächtigte hat jedes Anschreiben eines versicherungsfähigen Mitgliedes aus der Kasse und jedes Uebertritt eines solchen in eine niedrigere Mitgliedsstufe innerhalb Monatsfrist bei der gemeinsamen Meldepflicht oder bei der Aussichtsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem das Mitglied zur Zeit der letzten Beitragszahlung beschäftigt war, unter Angabe seines Aufenthaltsortes und seiner Beschäftigung an dieser Zeit schriftlich anzugeben. Er hat ferner die im § 76 b im Verbindung mit § 76 d des Krankenversicherungs-Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen zu erstatten.

Die örtliche Verwaltung hat von jeder Änderung ihrer Zusammensetzung und von jeder Änderung des Bezirks der Verwaltungsstelle der Aussichtsbehörde ihres Sitzes Anzeige zu erstatten.

3. Über die bewirkten Einnahmen und Ausgaben ist alle Monate eine genare Abrechnung aufzustellen, in allen Teilen gewissenhaft auszufüllen, ebenso die vom Kassenvorstand vorgezeichneten Statistikformulare von dem Bevollmächtigten und zwei Revizoren zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden binnen längstens 14 Tagen nach Ablauf des Monats einzustellen. Über die Ausgaben ist den Revisoren genauer Nachweis zu erstatten.

4. Geldbände, welche zur Deckung der laufenden Ausgaben nicht erforderlich, müssen an den Vorsitzenden mittels Postanweisung eingezahnt werden. Die hierüber angestellten Postanlegerungschein sind sorgfältig aufzubewahren und gelten anschließlich als Beleg über erfolgte Einzahldungen.

5. Bleibt die örtliche Verwaltung mit der Abfertigung der Abrechnung, sowie des verfügbaren Bestandes bis über dem 14. des auf den Abschluß folgenden Monats hinaus im Rückstande, so verfällt der Bevollmächtigte in eine Geldstrafe von 2,-, die im Wiederholungsfalle vom Kassenvorstand bis zu 10,- erhöht werden kann.

6. Die nach-Schrift des Kassenvorstandes einzurichtenden Büder sind von den damals beantragten gewissenheit und in ordnungsmäßiger Weise zu führen. Die monatlich in den Kassenbüchern zu bewirkenden Abschlüsse sind von den Revisoren zu beglaubigen und dienen als Grundlage der Abrechnungen. Die Revisoren sind mit dem Bevollmächtigten für etwa fehlende Gelder und Umtauschmarken befähigt, wenn die Untersuchung ergibt, daß infolge mangelhafter Kontrolle ein Fehlbetrag eingetreten ist.

7. Reichen die Einnahmen der örtlichen Verwaltungsstelle zur Deckung der laufenden Unterhalungen nicht aus, so ist dies rechtzeitig dem Vorsitzenden zu melden, welcher umgehend den erforderlichen Zugang zu leisten hat. Die Rechnung um Siedlung des Anschusses muß von dem Bevollmächtigten und zwei Revisoren unterzeichnet und mit dem Etikettstempel versehen sein.

8. Die Beurteilung der Kassenmitglieder, für welche eine örtliche Verwaltungsstelle errichtet worden ist, hat den Kassenrat, oder wenn erforderlich, mehrere für den Bezirk derselben, sowie die Mitglieder der örtlichen Verwaltung und nach Verhältnis der Mitgliederzahl, einen oder mehrere Abgeordnete zur Generalversammlung zu wählen; ihrer Anträge und Belehrungen in Angelegenheiten der Kasse an die Generalversammlung zu richten.

9. Die Reihen der Kassenärzte, sowie die der Mitglieder der örtlichen Verwaltung, bedürfen der Bestätigung des Revisoratordruckes.

10. Nur großjährige Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar. Bei Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

11. Der Kassenvorstand ist berechtigt, die Gewährten, welche bei Beurteilung ihrer Beliegenheiten den gegebenen oder heranzurichteten Anforderungen nicht genügen, zu bestrafen und die zu einer Rechtschafft erforderten Voraussetzungen zu treffen, bzw. geeignete Verfahrens bis dahin mit der Führerung der Geschäfte zu beauftragen.

## Reservefonds

### § 17.

1. Die Kasse hat einen Reservefonds bis zu der gesetzlich festgelegten Höhe zu bilben.

2. So lange der Reservefonds die bestimmte Höhe nicht erreicht hat, in demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbeitrages der Kassenmitglieder zu zuzählen. Erreichen die Nebenkassen diese Höhe nicht, oder übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, so ist entweder eine Erhöhung der Beiträge oder eine Verminderung der Kassenleistungen beizubringen (§ 6, Ziff. 7).

## Anlegung des Kassenvermögens

### § 18.

1. Alle zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Geldbände sind in guten Wertpapieren, jedenfalls aber mindestens anzulegen.

Die Anlegung erfolgt auf Weisung des Kassenvorstandes.

## Jahresrechnung

### § 19.

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jedes Jahres.

2. Bis längstens zum 31. März des folgenden Jahres hat der Vorsitzende die Jahresrechnung ab- und dem Aussichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Die Jahresabschluß sind

in gebrauchten Formularen unter die Mitglieder zur Verteilung zu bringen.

3. Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse bei der Hauptstelle, wie bei den örtlichen Verwaltungsstellen, sind von allen den Zwecken der Kasse freudene Vereinnahmen und Vereinsgaben getrennt festzustellen und zu verrechnen, ebenso sind die Bestände gesondert zu verwahren.

Belehrung im nachstgezogenen.

### § 20.

1. Alle auf die Kasse bezüglichen öffentlichen Anforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen werden in der von der Generalversammlung bestimmten, in Hamburg erscheinenden Zeitung: "Deutsche Vater-Zeitung" erlassen und gelten als rechtsverbindlich.

2. Ebenso hat jede örtliche Verwaltungsstelle die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen in dem genannten Blatte zu veröffentlichen, es soll jedoch jeder derselben überlassen bleiben, die Veröffentlichung der Einladung bezw. Bekanntmachungen außerdem in einer ihren örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise zu bewirken.

3. Von dem Kassenorgan hat jede örtliche Verwaltungsstelle zwei Exemplare aus Kosten der Kasse zu halten, wovon eines während der Kassenfunden den Mitgliedern auf ihre Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist.

4. Für den Fall, daß das genannte Kassenorgan zu erscheinen aufhorten sollte, bestimmt der Kassenvorstand bis zur nächsten Generalversammlung eine andere geeignete Zeitung, wovon die örtlichen Verwaltungsstellen schriftlich zu benachrichtigen sind.

Besondere Bestimmungen.

### § 21.

1. Alle gewährten Unterstützungen sind mit Angabe der Zeit und der Art der Krankheit, sowie die Bestandungen von Beiträgen vom Bevollmächtigten der örtlichen Verwaltungsstelle beginnend dem Vorsitzenden dem betreffenden Mitglied in das Mitgliedsbuch einzutragen, damit die örtlichen Verwaltungen bei Zuwendungen von Mitgliedern sich darnach zu richten in der Lage sind.

2. Alle diese Bemerkungen müssen außerdem von dem Bevollmächtigten der örtlichen Verwaltungsstelle in ein besonderes Buch eingetragen werden, damit jederzeit Auskunft erteilt werden kann.

3. Vor Erneuerung verloren gegangener Mitgliedsbücher ist bei der Verwaltungsstelle, welcher das Mitglied zuletzt angehört hat, anzufragen, ob und welche Bemerkungen das Buch etwa enthalten gehabt; dasselbe gilt bei Wiederaufnahme von ausgetretenen oder ausgeschlossenen gewesenen Mitgliedern.

## Auflösung der Kasse.

### § 22.

1. Eine freiwillige Auflösung der Kasse kann nur in einer Generalversammlung auf Beschluss von vier Fünftel stimmberechtigten erfolgen.

2. Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung der Kasse bleiben die Mitglieder noch für die nächsten Zahlungen verhaftet, zu welchen sie für den Fall ihres Austrittes aus der Kasse verpflichtet wären.

## Verwendung des Kassenvermögens im Falle der Auflösung oder Schließung der Kasse.

### § 23.

Das Vermögen der Kasse ist nach der Auflösung oder Schließung zunächst zur Deckung der von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung bereits eingetretenen Unterstützungsplütungen zu verwenden. Nieder die Verwendung des dann noch verbleibenden Überschusses hat zugleich die Auflösung bezeichnende Generalversammlung mit einfacher Majorität zu beschließen.

Übergangsbestimmungen.  
Die Bestimmungen dieses anderweit revidierten Statuts treten mit dem 1. Januar 1905 oder, wenn bis dahin die Genehmigung noch nicht erfolgt sein sollte, mit dem ersten des auf die Genehmigung durch die höhere Verwaltungsstelle folgenden Monats in Kraft. Von demselben Zeitpunkte an treten die Bestimmungen des neu revidierten Statuts vom 26. Juli 1898 und den dazu erlassenen Nachträgen vom 23. Juli 1901 und 21. August 1903 außer Kraft.

Den 26. Juli 1904.

Carl Pletschmann, Vorsitzender.  
Moritz Hönicke, stellv. Vorsitzender.

### Nr. 165 c IV.

Die unter dem 13. November 1884 als eingetriebene Hülfsklasse zugelassene und unter Nr. 42 des Reichstags eingetragene Renten-Kranken- und Sterbelasse der Väter und verwandten Berufsgenossen Deutschlands zu Dresden, bleibt auch nach Errichtung des vorstehenden neuen Statuts als eingetriebene Hülfsklasse zugelassen.

Dresden, am 13. Oktober 1904.

(L. S.)

Königliche Kreishauptmannschaft.  
Schmiedel Kosche.

Der unter dem 13. Oktober 1904 als eingetriebene Hülfsklasse ferner zugelassene Central-Kranken- und Sterbelasse der Väter und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (G. O.) zu Dresden wird hiermit auf Grund des § 75 a des Krankenversicherungs-Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichsgesetzblatt S. 379) und Artikel IV, Abs. 4 des Abänderungsgesetzes vom 25. Mai 1903 (Reichsgesetzblatt S. 233) von neuem bestätigt, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.